



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 5 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2016

318.682.5 d WEL

12.15

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Regelung zur massgebenden Krankenversicherungsprämie angepasst. Er wird ausserdem zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Anrechnung des Mindesteinkommens bei teilinvaliden und verwitweten Personen zu präzisieren und die Wegleitung mit verschiedenen Verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung zu ergänzen.

- 2220.01 1/16 Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, haben keinen eigenen EL-Anspruch. Die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem EL-Anspruch des rentenberechtigten Elternteils. Für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird, und die einen Ausgabenüberschuss ausweisen, wird jedoch auch dann ein jährlicher EL-Betrag ausgerichtet, wenn der EL-berechtigte Elternteil die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Rz 2500.01 nicht erfüllt.¹ Für die Berechnung vergleiche Kapitel 3.1.3.3 und 3.1.4.3.
- 2420.02 1/16 Für ausländische Staatsangehörige, die weder der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) noch der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind,² jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,³ beträgt die Karenzfrist:
- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;
 - im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;
 - im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.
- Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.
- 3142.06 1/16 Leben die Ehegatten in unterschiedlichen Kantonen oder Prämienregionen, dann ist Rz 3240.02 zu beachten.
- 3142.07 1/16 Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehrs) der beiden Ehegatten werden grundsätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird an-

¹ [Art. 7 Abs. 2 ELV](#); [BGE 141 V 155](#)

² vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

³ Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Zypern.

* Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken mit Ausnahme des Kosovo angewendet.

schliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet.

- 3142.08
1/16 Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung sind ausgenommen:
- Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
 - Hilfslosenentschädigungen, sofern sie überhaupt als Einnahme angerechnet werden (vgl. Kap. 3.4.5.7).
- Diese beiden Einnahmen werden bei demjenigen Ehegatten als Einnahme angerechnet, den sie betreffen.
- 3142.09
1/16 Für die Freibeträge gelten ausschliesslich die Werte für Ehepaare. Davon betroffen sind der Freibetrag beim Vermögen (Rz 3442.01) und beim Erwerbseinkommen (Rz 3421.04).
- 3142.10
1/16 Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, oder an der ihm die Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, so wird der ganze Mietwert nach Rz 3433.02 in seiner EL-Berechnung als Einnahme angerechnet. Hat das vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnte Haus mehrere Wohnungen, kann die ganze Liegenschaft beim Ehegatten zu Hause einbezogen werden. In diesen Fällen werden die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen dem Ehegatten zu Hause als Ausgabe zugerechnet.
- 3142.11
1/16 Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, darf nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt werden.⁴
- 3143.09
1/16 Lebt das Kind in einem anderen Kanton als der rentenberechtigte Elternteil, so ist die Durchschnittsprämie des Wohnortes (Aufenthaltsortes) des Kindes für die EL-Berechnung massgebend. Lebt das Kind im gleichen Kanton wie der rentenberechtigte Elternteil, jedoch in ei-

⁴ [Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. a ELG](#)

ner anderen Prämienregion, so ist die Prämienregion des Wohnortes (Aufenthaltortes) des Kindes massgebend.

- 3240.02 1/16 Für die EL-Berechnung ist die Prämie des Kantons bzw. der Prämienregion am Wohnort (Aufenthaltort) der betroffenen Person massgebend.
- 3240.03 1/16 Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine anerkannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungsleistung stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen (vgl. Rz 3456.02).
- 3340.01 1/16 Bezüglich des Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.4).
- 3424.03 1/16 Die Beträge nach Rz 3424.02 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3482.04 vorzunehmen.⁵
- 3424.04 1/16 In den folgenden Fällen darf ausnahmsweise ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3424.02 genannte angerechnet werden:
- wenn die EL-beziehende Person eine ihr zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
 - wenn die EL-beziehende Person eine ihr offenstehende Stelle nicht angetreten hat;⁶
 - wenn sich die EL-beziehende Person weigert, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.⁷
- 3424.05 1/16 In zwei Fällen ist kein Mindesteinkommen nach Rz 3424.02 anzurechnen:⁸
- wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund von [Artikel 27 IVV](#) festgelegt worden ist;

⁵ [BGE 141 V 343](#)

⁶ [Urteil des BGE 8C 655/2007 vom 26. Juni 2008, E. 6](#)

⁷ [BGE 140 V 267](#)

⁸ [Art. 14a Abs. 3 ELV](#)

- wenn die invalide Person in einer geschützten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) arbeitet.

3424.06 [Artikel 14a Absatz 2 ELV](#) stellt eine gesetzliche Vermutung dar, wonach die teilinvalide Person die festgelegten Grenzbeträge grundsätzlich erzielen kann. Die Vermutung kann durch den Nachweis von objektiven und subjektiven invaliditätsfremden Gründen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestossen werden.⁹

3424.07 Insbesondere darf der EL-beziehenden Person kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die versicherte Person findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist;
- Die versicherte Person bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;¹⁰
- Der Ehegatte der versicherten Person müsste ohne deren Beistand und Pflege in einem Heim platziert werden;¹¹
- Die versicherte Person hat das 60. Altersjahr vollendet.

3424.08 Im Rahmen der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von [Artikel 14a ELV](#) müssen die EL-Stellen von Amtes wegen eine Revision¹² durchführen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat. Die Anpassung der EL muss auf den dem 60. Geburtstag folgenden Monat erfolgen.

3424.09 Macht die versicherte Person bei der EL-Anmeldung geltend, sie könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht den Grenzbetrag erreichen, ist vor der Verfügung

⁹ ZAK 1990 S. 144 ff.= [BGE 115 V 88](#); ZAK 1989 S. 568 ff.

¹⁰ Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

¹¹ Urteil des EVG P 49/98 vom 13. September 1999

¹² [Art. 17 Abs. 2 ATSG](#)

abzuklären, ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert werden, ihre Behauptung näher auszuführen und zu belegen. Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres verfügt werden.¹³

- 3424.10 1/16 Wird die Invalidenrente aufgrund einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades in Revision¹⁴ gezogen, ist die EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt der Änderung des Invaliditätsgrades anzupassen.¹⁵
- 3424.11 1/16 Die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach Rz 3424.02 wird erst sechs Monate nach der Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam (vgl. Rz 4130.05). Entscheidend ist somit nicht das Verfügungsdatum, sondern das Datum der Zustellung der Verfügung. Die Frist von sechs Monaten gilt nicht für Fälle, in denen die EL rückwirkend zugesprochen wird.
- 3425.03 1/16 Die Beträge nach Rz 3425.02 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3482.04 vorzunehmen.
- 3425.04 1/16 In den folgenden Fällen darf ausnahmsweise ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3425.02 genannte angerechnet werden:
- wenn die EL-beziehende Person eine ihr zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
 - wenn die EL-beziehende Person eine ihr offenstehende Stelle nicht angetreten hat.
- 3425.05 1/16 Nicht invaliden Witwen und Witwern mit minderjährigen Kindern, die im gleichen Haushalt leben, ist kein hypothetisches Mindesteinkommen anzurechnen.

¹³ [Art. 42 zweiter Satz ATSG](#)

¹⁴ [Art. 17 Abs. 1 ATSG](#)

¹⁵ [Urteil des BGer 8C-574/2008 vom 8. Juni 2009; Urteil des EVG P 43/05 vom 25. Oktober 2006](#)

- 3425.06 1/16 Bei der Anrechnung des Mindesteinkommens nach [Artikel 14b ELV](#) sind die Rz 3424.04–3424.07 und Rz 3424.09 sinngemäss anwendbar.
- 3425.07 1/16 Für die Reduktion einer laufenden EL vergleiche Rz 4130.05 und 4130.06.
- 3452.01 1/16 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG ausgerichtet werden, sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden.¹⁶ Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht.¹⁷
- 3482.10 1/16 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt¹⁸ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.¹⁹
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
2005	0,7
2006	0,8
2007	1,1
2008	1,2
2009	0,8
2010	0,7

¹⁶ abzurufen unter http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

¹⁷ [Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

¹⁸ AHI 1997 S. 253 ff.

¹⁹ AHI 1994 S. 157

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4
2015*	0,1

(Quellen: für die Jahre 2005–2009 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2011, S. 264, T 12.3.2; für die Jahre 2010–2013 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2015, S. 275, T 12.3.2 und für das Jahr 2014 vgl. Die Banken in der Schweiz 2014, A 179, T 1.00–5.00)

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2014 bis August 2015 (gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 4330.01 Die von einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle
1/16 erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden EL dieser direkt vergütet werden,²⁰ vergleiche Beispiel in Anhang 10. Dies gilt auch für den Fall, dass die EL-beziehende Person zum Zeitpunkt der Nachzahlung nicht mehr am Leben ist.²¹

²⁰ AHI 1995 S. 190 = [BGE 121 V 17](#)

²¹ [BGE 141 V 264](#)

Anhänge

1.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2016 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2016

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	5 628	5 220	1 356
Region 2	5 076	4 668	1 200
Region 3	4 728	4 320	1 116
BE			
Region 1	5 904	5 556	1 356
Region 2	5 280	4 920	1 200
Region 3	4 968	4 572	1 116
LU			
Region 1	4 944	4 584	1 128
Region 2	4 560	4 212	1 020
Region 3	4 344	3 996	984
UR	4 248	3 876	984
SZ	4 512	4 140	1 044
OW	4 308	3 984	996
NW	4 164	3 804	960
GL	4 464	4 056	1 008
ZG	4 344	3 984	1 008
FR			
Region 1	5 112	4 776	1 188
Region 2	4 668	4 308	1 068
SO	5 004	4 572	1 140
BS	6 552	6 072	1 548

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	5 664	5 184	1 332
Region 2	5 208	4 776	1 224
SH			
Region 1	5 124	4 692	1 188
Region 2	4 764	4 308	1 092
AR	4 452	4 032	1 008
AI	3 924	3 528	888
SG			
Region 1	5 052	4 608	1 152
Region 2	4 668	4 260	1 056
Region 3	4 476	4 080	1 008
GR			
Region 1	4 632	4 260	1 092
Region 2	4 296	3 960	1 032
Region 3	4 092	3 792	972
AG	4 836	4 440	1 116
TG	4 632	4 224	1 080
TI			
Region 1	5 424	4 956	1 224
Region 2	5 112	4 680	1 164
VD			
Region 1	5 760	5 424	1 368
Region 2	5 436	5 100	1 272
VS			
Region 1	4 560	4 260	1 044
Region 2	4 176	3 756	948
NE	5 508	5 232	1 248
GE	6 288	5 820	1 416
JU	5 460	5 136	1 200

8 Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 1997/98“

1/16

Gültig bis auf weiteres, voraussichtlich aber bis Ende 2020

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997–1998	1999–2001	ab 2002	1997–2001	ab 2002
ZH	110	100	90	100	100
BE	160	100	100	100	100
LU	120	100	95	100	100
UR	120	120	90	80	80
SZ	140	140	140/80*	100	100
OW	140	140	125/100**	100	100
NW	110	110	95	100	100
GL	170	170	75	110	100
ZG	140	130	110	110	100
FR	130	130	110	100	100
SO	280	280	225	100	100
BS	150	150	105	100	100
BL	270	270	260	100	100
SH	120	120	100	100	100
AR	110	110	70	100	100
AI	110	110	110	100	100
SG	110	110	80	100	100
GR	110	110	115	100	100
AG	180	120	85	100	100
TG	110	110	70	100	100
TI	120	120	115	100	100
VD	100	100	80	80	100
VS	200	200	215/145***	80	100

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997–1998	1999–2001	ab 2002	1997–2001	ab 2002
NE	100	100	80	100	100
GE	110	110	115	100	100
JU	100	100	90	100	100

- * Für den Kanton SZ gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.
- ** Für den Kanton OW gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.
- *** Für den Kanton VS gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

12 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01)

Stand 1. Januar 2016

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i> ²²	
– für Alleinstehende	19 290
– für Ehepaare	28 935
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 080
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 720
– für jedes der übrigen Kinder	3 360
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	6 552
– für Kinder	1 548
– für junge Erwachsene	6 072
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i> ²³	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ²⁴	15 000
<i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	37 500
– bei Ehepaaren	60 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normalfall)	112 500

²² bei zu Hause lebenden Personen

²³ bei zu Hause lebenden Personen

²⁴ Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

	Jahresbeträge in Franken
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
Heimkosten ²⁵	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen ²⁶	4 800

²⁵ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

²⁶ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

	Jahresbeträge in Franken
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000